

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Am 6. Juli 2016 hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags seine Empfehlungen zur Reform des Sachverständigenrechts vorgelegt. Diese wurden inzwischen vom Bundestag beschlossen. Eine der wesentlichen Modifizierungen gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf ist die Möglichkeit des Gerichts, von einer Anhörung der Beteiligten zur Person des künftigen Sachverständigen nach pflichtgemäßem Ermessen abzusehen. Damit kommt der Rechtsausschuss einer der wesentlichen – in der öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss erhobenen – Forderungen nach. Insbesondere in Kindschaftssachen werden in der Regel die mit einer vorausgehenden Gewährung rechtlichen Gehörs zu diesem Punkt einhergehenden Nachteile überwiegen. Unbeschadet dessen regte der Rechtsausschuss zwar an, dass die Aufzählung einzelner „Mindestqualifikationen“ von künftigen Sachverständigen in Kindschaftssachen im Regierungsentwurf auch vom Bundestag beschlossen werden. Hinzukommen ist in § 163 Abs. 1 FamFG jedoch der Satz *„Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.“* Das überzeugt unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Einholung eines sozialpädagogischen Gutachtens nicht: Dieses soll eben nicht mit der Fragestellung in Auftrag gegeben werden, Defizite hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit der Eltern zu untersuchen. Vielmehr kann es darum gehen, dem Familiengericht mit Blick auf die tatsächlichen und fachlichen Voraussetzungen von öffentlichen Hilfen eine hinreichende Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu verschaffen, denn die fachbehördliche Stellungnahme des Jugendamtes ist nach der Kammerrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer eigenständigen Überprüfung zu unterziehen, bevor sich das Familiengericht diese zu eigen macht. Weshalb es hier – wie der Rechtsausschuss meint – einer Zusatzqualifikation aus dem Bereich der „psychologischen Diagnostik und Methodenlehre“ bedürfen soll, bleibt im Dunkeln.

Darüber hinaus werden in diesem Gesetzgebungsverfahren wohl auch die sogenannte „Beschleunigungsrüge“ (§ 155b FamG-E) und die „Beschleunigungsbeschwerde“ (§ 155c FamFG) verabschiedet werden. Damit wird den Beteiligten ein wichtiges Instrumentarium an die Hand gegeben, dem in § 155 FamFG festgeschriebenen Vorrang- und Beschleunigungsgebot auch in den Fällen zur Durchsetzung zu verhelfen, in denen dieses von den Familiengerichten nicht hinreichend Beachtung findet. Unabhängig hiervon vermag die konkrete Umsetzung dieses Anliegens nicht in Gänze zu überzeugen. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, dass die Beschleunigungsbeschwerde (nur) bei dem Gericht eingelegt werden kann, welches das Verfahren nach Ansicht des Beteiligten zögerlich betreibt. Hier bleibt eine wichtige Beschleunigungsressource ungenutzt, wie sie – auch nach Ansicht der Anwaltschaft – die Möglichkeit der Einlegung auch bei dem Beschwerdegericht darstellt.

Sehr bemerkenswert ist im Übrigen, dass der Rechtsausschuss dem Bundestag im gleichen Atemzug mit seinen Empfehlungen zum Sachverständigenrecht und zum Beschleunigungsrechtsbehelf nahelegt, „gemeinsam mit den Ländern einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem angemessene Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter eingeführt werden.“ Nachdem nun mehrfach die Fortbildungsverpflichtung für Familienrichter angemahnt worden ist, nimmt die Diskussion um die – auch an dieser Stelle mehrfach geforderte – Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes erneut Fahrt auf, obwohl dieser Aspekt ursprünglich nicht auf der Agenda des Rechtsausschusses stand. Was diesem eingeleuchtet hat, sollte auch den Gesetzgeber überzeugen: Es kann nicht richtig sein, dass das Gesetz auf der einen Seite für die Tätigkeit als Insolvenzrichter ein hohes (interdisziplinäres) Anforderungsprofil aufstellt und auf der anderen Seite die Möglichkeit der Verantwortungsübertragung für hochkomplexe Kinderschutzfälle bzw. Sorge- und Umgangssachen auf Berufsanfänger, wenn auch „erst“ nach dem ersten Jahr ihrer Ernennung, vorsieht. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber dieser wichtigen Mahnung des Rechtsausschusses Folge leisten wird.

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	323
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Jörg M. Fegert, Sabine Andresen, Ludwig Salgo, Sabine Walper</i>	
Hilfangebote und strafrechtliche Fallbearbeitung bei sexueller Gewalt gegen Kinder – Vom Kind her denken und organisieren	324
Sexueller Missbrauch durch Jugendliche	335
<i>Helga Oberloskamp</i>	
Das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren	336
<i>Büttner/Dostal/Oswald/Riegel/Rücker</i>	
Wirkung mit Entgelt verknüpfen: Zur Konkretisierung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (SGB VIII) zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern in der Jugendhilfe	345
<i>Stefan Schlauß</i>	
Grenzüberschreitende Unterbringungen im EU-Ausland	348
<i>Martina Huxoll-von Ahn</i>	
„Beteiligt uns!“ – Junge Flüchtlinge haben eine Stimme	351
<i>Detlef Diskowski</i>	
Qualität der Kindertagesbetreuung	354
<i>Werner Dürbeck</i>	
Die kostenrechtliche Wertbestimmung bei gleichzeitigem Sorgerechtsentzug und Bestimmung eines Vormunds oder Pflegers	357
Rezensionen	359
Rechtsprechung	
Urlaubsreise in die Türkei ist eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung i.S.d. §§ 1628, 1687 BGB	
OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.7.2016 – 5 UF 206/16	361
Zum Maßstab für die Abänderung einer Umgangsregelung	
OLG Schleswig, Beschluss vom 30.5.2016 – 10 UF 11/16	362
Pflegeeltern als Vormund	
OLG Rostock, Beschluss vom 25.4.2016 – 11 UF 159/15	365
Mutwilligkeit eines VKH-Antrags bei fehlendem Versuch, eine gemeinsame Sorgeerklärung beurkunden zu lassen	
OLG Hamm, Beschluss vom 9.3.2016 – 2 WF 38/16	367
Keine Beteiligtenstellung der nicht mehr sorgeberechtigten Kindeseltern bei Auswechslung des Vormunds	
OLG Hamm, Beschluss vom 22.1.2016 – 2 WF 10/16	369
Beteiligtenstellung der Leibesfrucht	
OLG München, Beschluss vom 13.4.2016 – 16 UF 242/16	370
Verfahrensbeistandsvergütung	
OLG Schleswig, Beschluss vom 19.4.2016 – 15 WF 170/15	371
Bei gleichzeitiger Regelung von elterlicher Sorge und Vormundschaft hat eine Wertaddition zu erfolgen	
OLG Nürnberg, Beschluss vom 7.4.2016 – 11 WF 413/16	374
Hilfe für junge Volljährige, fortgesetzte Zuständigkeit	
BVerwG, Urteil vom 28.4.2016 – 5 C 13.15	375
Unterbringung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder; Voraussetzungen für die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes	
OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.7.2016 – 4 ME 163/16	379
Elternbeiträge für Kita bei vorübergehender Schließung oder Streik	
VG Neustadt/Wstr., Urteil vom 14.7.2016 – 4 K 123/16.NW	382
Verbandsinformationen	385
Termine/Vorschau	387
Impressum	350



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule
Koblenz

Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erzie-
hungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzl, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter www.zkj-online.de/archiv.

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/97668-229 gern zur Verfügung.